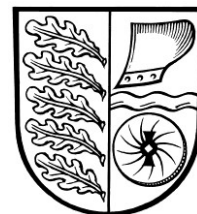




SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche



Bitte in Druckschrift ausfüllen !!!

Anmeldung (bitte in Druckschrift ausfüllen!)

Name des Schülers / der Schülerin

Vorname:

☐ weiblich ☐ männlich ☐ divers

Geburtsdatum

Masernimpfungen : ☐ ja, vollständig ☐ nein

Religionszugehörigkeit

☐ ev. ☐ kath. ☐ ohne ☐ sonstig

Staatsangehörigkeit

Herkunftssprache

Einwanderung

☐ Ja ☐ Nein

Straße

PLZ, Ort

Geburtsort

Geburtsland

Schüler/Schülerin wohnt bei : ☐ Eltern ☐ Mutter ☐ Vater ☐ _____

Mutter sorgeberechtigt ☐ ja

Vater sorgeberechtigt ☐ ja

Name, Vorname:

Name, Vorname:

Anschrift:

Anschrift:

Telefon Festnetz:

Telefon Festnetz

Mobil-Nummer:

Mobil-Nummer:

E-Mail-Adresse:

E-Mail-Adresse:

Notfall-Nummer:

Notfall-Nummer:

Einschulungsjahr in die Grundschule:

Zuletzt besuchte Schule:

Wiederholung Klasse:

Haben Sie bereits ein Kind an der
OBS Rosche? ☐ nein ☐ ja

Hausarzt

Allergien

Schwimmabzeichen:

Medikamente

Ja, mein Kind hat einen Schulbegleiter,

Name: _____

Besteht sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf? ☐ nein ☐ ja

☐ Lernen ☐ Geistige Entwicklung ☐ Emotionale-Soziale Entwicklung

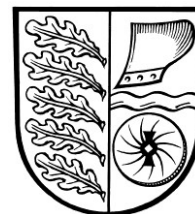
☐ Körperliche Entwicklung ☐ Sehen ☐ Hören ☐ Sprachen Datum der Verfügung _____

Anlagen beifügen!



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche



Lese-Rechtschreib-Schwäche

☐ Mein Kind hat eine Lese-Rechtschreib-Schwäche

(Bitte Förderbescheid in Kopie beifügen!)

Teilnahme am Religions- bzw. Ethikunterricht



Teilnahme an:

☐ Evangelischer Religionslehre

oder

☐ Werte und Normen

Für den Unterrichtsbesuch ist immer dann ein gesonderter Antrag nötig, wenn Bekenntnis und Unterrichtsfach nicht übereinstimmen! Anträge hierfür erhalten Sie bei der Anmeldung im Sekretariat.

Unterrichts- und Pausenzeiten der Oberschule Rosche

1. Stunde 7:50 - 8:35 Uhr

2. Stunde 8:40 - 9:25 Uhr

1. Pause

3. Stunde 9:45 – 10:30 Uhr

4. Stunde 10:35 – 11:35 Uhr

2. Pause

5. Stunde 11:35 – 12:20 Uhr

6. Stunde 12:20 – 13:05 Uhr

7./8. Stunde 13:15 – 14:45 Uhr

Ganztagsunterricht

Mittagstisch: 13:05 Uhr

Hausaufgabenbetreuung: 13:30 – 14:15 Uhr

Ganztagsunterricht : 14:15 – 15:45 Uhr

Einverständniserklärung betreffend der Homepage der OBS Rosche

Die OBS Rosche beabsichtigt auf ihrer Homepage unter anderem Personenabbildungen von Schülerinnen/Schülern im Internet öffentlich zugänglich zu machen. Veröffentlicht werden sollen Personenabbildungen, die im Rahmen des Unterrichts oder im Rahmen von Schulveranstaltungen oder durch einen (seitens der Schule oder der Schülerinnen/Schüler oder der Erziehungsberechtigten) beauftragten Fotografen angefertigt wurden oder die von den Schülerinnen/Schüler zur Verfügung gestellt wurden.

Personenbezogene Daten in Form des Vornamens und des Nachnamens der Schülerinnen/Schüler werden nur so aufgeführt, dass die jeweiligen Angaben nicht eindeutig einer bestimmten Person auf der jeweiligen Abbildung zugeordnet werden können (z.B. in Form von Klassenfotos mit einer alphabetisch geordneten Klassenliste, die ausschließlich Vornamen enthält).

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden

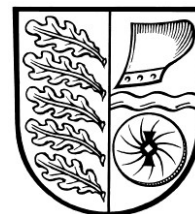
Einwilligung zur Erstellung einer Klassenliste

Zur Erleichterung des Schulbetriebes wäre es hilfreich, wenn in jeder Klasse eine Telefonliste erstellt würde, um notfalls mittels Telefonkette/Emailverteiler bestimmte Informationen zwischen Eltern/volljährigen Schüler weiterzugeben. Die Liste soll: Namen, Vorname des Schülers/der Schülerin und die Telefonnummer/Emailadresse enthalten.

Die für die Weitergabe an alle Eltern der **klassenangehörigen** Schülerinnen/Schüler bestimmt ist. Auch diese Einwilligung kann jederzeit von Ihnen für die Zukunft widerrufen werden.

☐ einverstanden

☐ nicht einverstanden



Information zu den Schulversäumnissen

Beiliegend erhalten Sie die Information zu den Schulversäumnissen gemäß Niedersächsischen Schulgesetz.

Das Informationsschreiben habe/n ich/wir zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen

Laut Erlass des Niedersächsischen Kultusministers ist es den Schüler/innen untersagt, Waffen jeglicher Art mit in die Schule oder mit zu Schulveranstaltungen zu bringen. Dazu gehören auch Messer jeder Art, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw., ferner Schusswaffen (einschließlich Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalpistolen) und gleichgestellten Waffen (z.B. Fechtgeräte, Laserpointer, Soft-Air-Waffen, Schraubenzieher o. ä.) und deren Nachbildungen.

Untersagt ist außerdem das Mitbringen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver und Chemikalien, die geeignet sind, für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

Zu widerhandlungen gegen die obigen Verbote können zum sofortigen Ausschluss vom Unterricht führen, und zwar bis zum Beschluss über eine Ordnungsmaßnahme (z.B. Überweisung an eine andere Schule)

Von dem Verbot des Mitbringens von Waffen usw. in Schulen“ habe ich/wir Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Einwilligung in die Übermittlung an den Schulelternrat

Der Schulelternrat erhält von der Schule zur Durchführung seiner Aufgaben Ihre Namen und Adressdaten nur, wenn Sie hierzu Ihre schriftliche Einwilligung erteilen. Zur Verfahrenserleichterung bitten wir Sie bereits an dieser Stelle um Ihre Einwilligung. Sollten Sie in Kenntnis der personellen Zusammensetzung Ihrer Elternvertretung eine Übermittlung nicht wünschen, können Sie die Einwilligung für die Zukunft selbstverständlich widerrufen.

☐ einverstanden ☐ **nicht** einverstanden

Alle Veränderungen werde ich in schriftlicher Form unverzüglich der Schule melden.

Mit dieser Anmeldung bestätige ich, dass die Daten elektronisch verarbeitet werden dürfen.



Ort, Datum

Unterschrift eines Erziehungsberechtigten



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche

Schulstraße 2 – 8 • 29571 Rosche

Tel. 05803 – 98720 • Fax: 05803 – 987224 • E.Mail: sekretariat@iosr.de

Unterrichts- und Pausenzeiten der Oberschule Rosche

1. Stunde:	7:50 – 8:35 Uhr
2. Stunde:	8:40 – 9:25 Uhr

1. 20 Min. Pause:	9:25 – 9:45 Uhr
--------------------------	------------------------

3. Stunde:	9:45 – 10:30 Uhr
4. Stunde:	10:35 – 11:20 Uhr

2. 15 Min. Pause:	11:20 – 11:35 Uhr
--------------------------	--------------------------

5. Stunde:	11:35 – 12:20 Uhr
-------------------	--------------------------

6. Stunde:	12:20 – 13:05 Uhr
-------------------	--------------------------

3. 10 Min. Pause:	13:05 – 13:15 Uhr
--------------------------	--------------------------

7./8. Stunde:	13:15 – 14:45 Uhr
----------------------	--------------------------

Montag bis Donnerstag Ganztagsunterricht

Mittagstisch:	13:05 Uhr
----------------------	------------------

Hausaufgabenbetreuung:	13:30 – 14:15 Uhr
-------------------------------	--------------------------

Ganztagsunterricht:	14:15 – 15:45 Uhr
----------------------------	--------------------------



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche



Erklärung zur Sorgeberechtigung

Schülerin/Schüler:

Name der Mutter:	Name des Vaters:
Anschrift:	Anschrift:
Telefon:	Telefon:
Sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein	Sorgeberechtigt ☐ ja ☐ nein
Sollte nur ein Elternteil sorgeberechtigt sein, ist dies durch Vorlage der gerichtlichen Entscheidung nachzuweisen.	

Unterschrift der Mutter

Unterschrift des Vaters

Bei getrennt lebenden / geschiedenen Eltern:

Die Schülerin/der Schüler lebt bei

☐ der Mutter

☐ dem Vater

V o l l m a c h t

(nur bei getrennt lebenden oder geschiedenen Eltern, die das gemeinsame Sorgerecht ausüben)
- das Ausfüllen der Vollmacht ist freigestellt -

Hiermit bevollmächtige ich Frau/Herrn _____
(Name der Mutter oder des Vaters bei der/dem die Schülerin/der Schüler lebt)

die Interessen meiner Tochter/meines Sohnes _____
(Name der Schülerin/des Schülers)

in allen schulischen Angelegenheiten gegenüber der zu besuchenden Schule und der Schulbehörde zu vertreten.

Die Vollmacht gilt bis zu ihrem schriftlichen Widerruf.

Ort, Datum

Unterschrift des sorgeberechtigten Elternteils, bei dem die Schülerin/der Schüler **nicht** lebt

Informationen für Sorgeberechtigte zu den Regelungen nach § 34 Infektionsschutzgesetz

Schule an der Wipperaue

Oberschule Rosche

Schulstraße 2-8

29571 Rosche

Tel. 0 58 03 / 9 87 20

E-Mail: sekretariat@iosr.de

www.obs-rosche.de

In Gemeinschaftseinrichtungen für Kinder und Jugendliche befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten. Um in Gemeinschaftseinrichtungen alle Personen vor ansteckenden Krankheiten zu schützen, sind im Infektionsschutzgesetz (IfSG) Regelungen benannt, die die Mitwirkung aller vorsieht. Dazu möchten wir Sie mit diesem **Merkblatt** informieren.

Aufklärung zur Vorbeugung von ansteckenden Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz (§ 34 Abs. 5 IfSG) verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären. Dazu gehören:

- das Einhalten allgemeiner Hygieneregeln, insbesondere regelmäßiges Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien,
- ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind.

Impfungen schützen auch vor Krankheiten, die durch allgemeine Hygienemaßnahmen allein nicht ausreichend verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken).

- Alle Kinder müssen einen ausreichenden Impfschutz gegen Masern oder eine vorliegende Immunität gegen Masern aufweisen (§ 20 Abs. 8 IfSG). Wenn aus medizinischen Gründen nicht gegen Masern geimpft werden kann, muss ein entsprechendes ärztliches Attest vorgelegt werden.

Bei weiteren Fragen dazu wenden Sie sich bitte an Ihre/n **Haus- oder Kinderarzt/-ärztin** oder an Ihr **Gesundheitsamt**.

Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten beim Vorliegen einer meldepflichtigen Krankheit

Wenn Ihr Kind an einer meldepflichtigen Krankheit erkrankt oder der Verdacht auf eine meldepflichtige Erkrankung besteht oder ein meldepflichtiger Erreger nachgewiesen wurde, **informieren Sie bitte unverzüglich uns, die Gemeinschaftseinrichtung** Ihres Kindes, darüber, welche Krankheit bei Ihrem Kind festgestellt bzw. welcher Erreger nachgewiesen wurde.

Im Infektionsschutzgesetz (§34 Abs. 5 und Abs. 6 IfSG) ist die Mitteilungspflicht von:

- Sorgeberechtigten an die Gemeinschaftseinrichtung und
- anschließend von der Gemeinschaftseinrichtung an das Gesundheitsamt festgelegt.

Somit tragen alle dazu bei, dass zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung der Krankheit ergriffen werden können.

Ansprechpartner: Schulleitung der Oberschule Rosche

Telefon: 05803 - 98720

E-Mail: sekretariat@iosr.de

Gesetzliche Regelungen zu Betretungsverboten

Im Infektionsschutzgesetz ist festgelegt, dass ein Kind im Erkrankungsfall mit einer meldepflichtigen Krankheit oder bei entsprechendem Verdacht eine Gemeinschaftseinrichtung **nicht betreten** darf.

Bei manchen meldepflichtigen Krankheiten muss ein Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person im selben Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Krankheiten besteht (§ 34 Abs. 3 IfSG). Ausnahmen dazu können nach Prüfung durch das Gesundheitsamt zugelassen werden.

Da einige Krankheitserreger auch nach einer durchgemachten Erkrankung weiter ausgeschieden werden können, unabhängig davon, ob und wie ausgeprägt Symptome vorhanden sind oder waren, besteht auch dann die Möglichkeit, dass sich andere Personen anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass dann eine Gemeinschaftseinrichtung nur mit **Zustimmung des Gesundheitsamtes** und **unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen** wieder besucht werden darf (§ 34 Abs. 2 IfSG).

Der Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung ist generell erst wieder möglich, wenn keine Ansteckungsgefahr mehr besteht, in einigen Fällen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

Die Tabelle gibt eine Übersicht, für welche Situationen ein Betretungsverbot der Gemeinschaftseinrichtung besteht.

Tabelle: Übersicht zu Betretungsverboten der Gemeinschaftseinrichtung nach Krankheit/Erregernachweis gemäß IfSG

	Erkrankung oder Verdacht*	Ausscheidung des Erregers [#]	Erkrankung oder Verdacht in WG [°]
Infektiöser (durch Viren oder Bakterien verursachter) Durchfall oder Erbrechen (bei Kindern < 6 Jahren)	☒		
ansteckungsfähige Lungentuberkulose	☒		☒
bakterielle Ruhr (Shigellose)/ <i>Shigella</i> spp.	☒	☒	☒
Borkenflechte (Impetigo contagiosa)	☒		
Cholera / <i>Vibrio cholerae</i> O 1 und O 139	☒	☒	☒
Darmentzündung (Enteritis), durch EHEC verursacht/ enterohämorrhagische <i>E. coli</i> (EHEC)	☒	☒	☒
Diphtherie / <i>Corynebacterium</i> spp.	☒	☒	☒
Hepatitis A (Leberentzündung)	☒		☒
Hepatitis E (Leberentzündung)	☒		☒
Hirnhautentzündung durch <i>Haemophilus-influenzae</i> - (Hib)-Bakterien	☒		☒
Keuchhusten (Pertussis)	☒		
Kinderlähmung (Poliomyelitis)	☒		☒
Kopflausbefall (wenn korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde)	☒		
Skabies (Krätze) (wenn korrekte Behandlung noch nicht durchgeführt wurde)	☒		
Masern	☒		☒
Meningokokken-Infektion	☒		☒
Mumps	☒		☒
Orthopocken-Krankheiten (z.B. Mpox, Kuhpocken)	☒		
Pest	☒		☒
Röteln	☒		☒
Scharlach oder andere Infektionen mit <i>S. pyogenes</i>	☒		
Typhus oder Paratyphus / <i>S. Typhi</i> oder <i>S. Paratyphi</i>	☒	☒	☒
virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebolafieber)	☒		☒
Windpocken (Varizellen)	☒		☒

*Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung

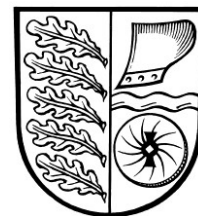
[#]Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung

[°]Betretungsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung einer anderen Person in der Wohngemeinschaft (WG)



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche



Tel. 05803 – 98720 • Fax: 05803 – 987224 • E-Mail: sekretariat@iosr.de

An alle Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler der Oberschule Rosche

02.01.2025

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

im Niedersächsischen Schulgesetz sind die ergänzenden Bestimmungen zur Schulpflicht in Teilen verändert worden. Aus gegebenem Anlass möchte ich Sie darüber informieren und einige Abschnitte erläutern:

Zu § 58: Allgemeines:

1.1 Die Pflicht zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht bezieht sich auf die Unterrichtsstunden und die verbindlichen Veranstaltungen der Schule, insbesondere auch solche Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgrundstücks oder außerhalb der Unterrichtszeit stattfinden, wie z.B. die Teilnahme an eintägigen Schulfahrten, Schulfeiern oder die Teilnahme an den angewählten freiwilligen außerunterrichtlichen Angeboten in Ganztagschulen. Die Feststellung über die Verbindlichkeit der Schulveranstaltung trifft die Schulleitung. Die Pflicht zur Erbringung von Leistungsnachweisen umfasst insbesondere die Teilnahme an schriftlichen, mündlichen und anderen fachspezifischen Lernkontrollen, die Anfertigung von schriftlichen Arbeiten sowie die Anfertigung von Hausaufgaben.

Diese Bestimmung bedeutet, dass eintägige Schulfahrten, Schulfeiern am Nachmittag u. a. zur Schulpflicht gehören. Es steht nicht in der Entscheidung der Eltern und Erziehungsberechtigten hier eine Freiwilligkeit anzunehmen. Fehlzeiten werden genauso behandelt wie zu normalen Unterrichtszeiten.

Zu §63

Fernbleiben vom Unterricht

3.3.1 Nimmt eine Schülerin oder ein Schüler mehrere Stunden an einem Tag oder an mehreren Tagen nicht am Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen teil, sind der Schule der Grund des Fernbleibens und die voraussichtliche Dauer des Fernbleibens **unverzüglich** mitzuteilen. Die Schule legt in eigener Verantwortung fest, an welche Stelle in der Schule die Mitteilung zu erfolgen hat.

Es genügt generell eine mündliche, fernmündliche oder elektronische Benachrichtigung. Die Schulleitung kann auch ohne besondere Begründung eine schriftliche Mitteilung verlangen.

Bei längeren Erkrankungen kann die Schulleitung die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung verlangen.

Es ist also **eine Bringpflicht** der Erziehungsberechtigten unverzüglich der Schule den Grund des Fernbleibens mitzuteilen. Dauert eine Erkrankung länger als vorauszusehen war, so ist die Schule erneut zu informieren. Die OBS Rosche hält es für eine gute Umgangsform und eine Frage des gegenseitigen Respekts, wenn nach Ablauf der Krankheit eine schriftliche Entschuldigung nachgereicht wird. Schön wäre es auch, wenn diese Entschuldigungen eine gewisse Form wahren würde und nicht deutlich erkennbar aus einem herausgerissenen Zettel besteht.

Weiterhin wird in diesen Bestimmungen noch einmal darauf hingewiesen, dass die Schulleitung in besonderen Fällen, z.B. wiederholtes Fernbleiben vom Unterricht, das nur teilweise entschuldigt wird, ein ärztliches Attest für jede versäumte Unterrichtsstunde verlangen kann. Die Kosten sind von den Erziehungsberechtigten zu tragen. Wird diesem Verlangen der Schulleitung nicht nachgekommen, gelten diese Tage als unentschuldigt.

Zu § 63

3.3.2.2 Bei unentschuldigtem Fehlen im Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen (1.1) sind die Erziehungsberechtigten bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit zu informieren. Es ist ein Gespräch mit den Erziehungsberechtigten zu suchen, um über den Sachverhalt aufzuklären und mögliche Ursachen des Fehlens zu klären. Gegebenenfalls ist ein Beratungsgespräch auch unter Beteiligung des schulischen Beratungs- und Unterstützungssystems anzubieten. Kommt kein telefonischer oder persönlicher Kontakt zustande, sind die Erziehungsberechtigten schriftlich über den Sachverhalt zu informieren

3.3.2.3 Setzt sich das unentschuldigte Fehlen weiter fort (spätestens bei drei unentschuldigten Versäumnissen nach 1.1 innerhalb von 10 Schulbesuchstagen), wird in einem erneuten Kontaktversuch und per Anschreiben darauf hingewiesen, dass über weiteres unentschuldigtes Fernbleiben vom Unterricht oder verbindlichen Schulveranstaltungen umgehend das Ordnungs- und das Jugendamt informiert werden.

3.3.2.4 Bei Fortsetzung des schulverweigernden Verhaltens erfolgt neben einer weiteren pädagogischen Lösungssuche nach Möglichkeit unter Einbezug des öffentlichen örtlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe eine umgehende Information über die erfolgten Schulpflichtverletzungen an das Ordnungsamt und das Jugendamt. Dies gilt auch für alle weiteren Fälle des unentschuldigten Fehlens.

3.3.2.5 Kann aus pädagogischen Gründen der unter 3.3.2 vorgegebene Verfahrensablauf nicht eingehalten werden, kann im Einzelfall auch eine umgehende Information des Ordnungsamtes erfolgen.

Dieser Abschnitt sagt aus, dass der Klassenlehrer bereits bei der ersten ungeklärten Fehlzeit Kontakt mit den Erziehungsberechtigten aufnehmen soll. Damit will der Gesetzgeber frühzeitig verhindern, dass Schülerinnen oder Schüler ohne Wissen der Erziehungsberechtigten dem Unterricht fernbleiben.

Bei drei unentschuldigten Versäumnissen innerhalb von 10 Tagen werden die Erziehungsberechtigten mündlich und schriftlich darauf hingewiesen, dass bei weiterem unentschuldigtem Fehlen umgehend das Jugendamt informiert wird

Weiterhin mache ich darauf aufmerksam, dass mit dem Landkreis Uelzen als Schulträger vereinbart ist, dass bei insgesamt zehn unentschuldigten Fehltagen dies dem Schulamt mitgeteilt wird. Hier kann eine Ordnungswidrigkeit festgestellt werden und diese kann mit einem Bußgeld geahndet werden..

Mit freundlichem Gruß

(Seidler, Rektor)

Bitte diesen Abschnitt in der Schule abgeben.

(Name des Kindes)

Klasse

Von der Information zu den Schulversäumnissen habe/n ich/wir Kenntnis genommen.

.....
(Namen der Erziehungsberechtigten)

.....
Ort/Datum

.....
(Unterschrift)



Antrag auf Schülerbeförderung ab _____

(Monat, Jahr)

☐ Erstantrag

☐ Folgeantrag

Angaben zum/zur Schüler/in (Bitte alle Felder vollständig in Druckbuchstaben ausfüllen)

Vorname Schüler/in	Name Schüler/in	Geburtsdatum Schüler/in
PLZ, Wohnort (ggf. Ortsteil)	Straße, Haus-Nr.	Geschlecht: ☐ w. ☐ m. Telefonnummer
Name, Vorname und ggf. abweichende Anschrift <u>aller</u> gesetzlichen Vertreter/Erziehungsberechtigten bei minderjährigen Schüler/innen		
Zu welcher Schule soll befördert werden?:		Klasse

Angaben zur Schulform

☐ Grundschule	☐ Gymnasium (Klasse 5 - 10)	☐ Förderschule
☐ Gesamtschule	☐ Berufsfachschule	☐ Oberschule
☐ Berufseinstiegsschule/BVJ	(ohne Realschulabschluss bitte genaue Schulbezeichnung)	

Angaben zur Beförderung

☐ zwischen _____ und _____ .
(Ort) (Ort)

☐ andere Beförderung / sonstiges

Begründung: _____

_____ (bitte ggf. gesondertes Blatt benutzen)

- Ich versichere die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.
- Von den umseitigen Hinweisen zur Schülerbeförderung habe ich Kenntnis genommen.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift d. volljährigen Schüler/in oder
aller Erziehungsberechtigten

Es wird versichert, dass d. o.g. Schüler/in die Schule besucht. Ganztagschulbesuch: ☐ Halbtagschulbesuch: ☐	Stempel der Schule:
--	---------------------

- **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**

Für alle Leistungen für Bildung und Teilhabe ist für jedes Kind ein gesonderter Antrag erforderlich. Lediglich der persönliche Schulbedarf muss bei bereits laufendem Bezug von Leistungen nach dem SGB II und SGB XII nicht gesondert beantragt werden.

Die Anträge sind im Voraus zu stellen, damit die Leistungen Ihren Kindern in vollem Umfang zu Gute kommen.

Antragsformulare erhalten Sie bei Ihrem zuständigen Ansprechpartner oder im Internet unter www.uelzen.de.

Wichtig: Bitte bewahren Sie Rechnungen, Quittungen, Nachweise oder Anmeldungen gut auf, da Sie diese gegebenenfalls als Nachweis benötigen.



So einfach geht das!

- **Wer ist mein Ansprechpartner?**

Sozialamt, Veerßer Str. 53, 29525 Uelzen

Auskünfte und Anträge erhalten Bezieher von

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld bei:**

Frau Vogel, Tel.: 0581/ 82-396, Zimmer 11a

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

- **Hilfe zum Lebensunterhalt/Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung bei:**

Frau Vollbrecht, Tel.: 0581/ 82-188, Zimmer 18

Frau Hoka, Tel.: 0581/ 82-122, Zimmer 18

Frau Rogatz, Tel.: 0581/82-292, Zimmer 19

Frau Sternikel, Tel.: 0581/ 82-392, Zimmer 20

Herrn Töpfer, Tel.: 0581/82-258, Zimmer 21

Mo., Di., Do. von 8.00 Uhr bis 11.30 Uhr

- **Leistungen nach dem AsylbLG bei:**

Herrn Ritter, Tel.: 0581/ 82-108, Zimmer 24

Herrn Gräffe, Tel.: 0581/ 82-385, Zimmer 25

Herrn Ohlroge, Tel.: 0581/82-187, Zimmer 26

Mo. von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

Do. von 08.00 Uhr bis 11.30 Uhr

und von 13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

- **Wohngeld und Kinderzuschlag bei:**

Frau Constantin, Tel.: 0581/ 82-390, Zimmer 16

Frau Löper, Tel.: 0581/ 82-384, Zimmer 16

Mo. bis Fr. von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Do. von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr und
13.00 Uhr bis 15.30 Uhr

Stand Juli 2018



Landkreis Uelzen

Informationen zum Bildungspaket

- **Wer hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?**
- **Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?**
- **Was muss ich tun, um diese Leistungen in Anspruch nehmen zu können?**
- **Wer ist mein Ansprechpartner?**

➤ Wer hat einen Anspruch auf Leistungen aus dem Bildungspaket?

Anspruch auf Leistungen haben bedürftige Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, die eine der folgenden Sozialleistungen beziehen:

- **Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld** nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II),
- **Wohngeld** nach dem Wohngeldgesetz (WoGG),
- **Kinderzuschlag** nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKGG)
- **Hilfe zum Lebensunterhalt oder Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung** nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) oder
- Leistungen nach dem **§§ 2 u. 3 Asylbewerberleistungsgesetz** (AsylbLG)

Das Bildungspaket kann von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres beansprucht werden. Ausgenommen sind die Leistungen für die Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben (z.B. Sportverein, Musikschule, Freizeiten und ähnliches), hier liegt die Altersobergrenze bei Vollendung des 18. Lebensjahres.



➤ Welche Leistungen sind im Bildungspaket enthalten?

- **Eintägige Schulausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:**
Für Schülerinnen und Schüler* und für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen, können die von dieser Einrichtung in Rechnung gestellten Kosten für eintägige Ausflüge und für mehrtägige Klassenfahrten bzw. Kinderfreizeiten übernommen werden.
Zu den Kindertageseinrichtungen zählen z.B. Krippe, Kindergarten oder Hort.
- **Schulbedarf:**
Schülerinnen und Schüler* erhalten für die Schulausstattung jeweils zum Beginn des ersten Schulhalbjahres 70,00 € (August) und zum 2. Schulhalbjahr 30,00 € (Februar). Anschaffungen von Schulranzen, Sportzeug und Schreib-, Rechen- und Zeichenmaterialien (z.B. Füller, Malstifte, Taschenrechner) sollen dadurch erleichtert werden.
- **Schülerbeförderung:**
Schülerinnen und Schüler*, welche die nächstgelegene Schule besuchen und diese nicht zu Fuß oder mit dem Fahrrad erreichen können, erhalten einen Zuschuss zu ihren Schülerbeförderungskosten, wenn die Kosten nicht von anderer Seite übernommen werden. Des weiteren muss der kürzeste Schulweg die Mindestentfernung von 4 km überschreiten.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

• Lernförderung/ Nachhilfe:

Schülerinnen und Schüler* brauchen manchmal Unterstützung, um die Lernziele in der Schule zu erreichen. Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um bestehende Lerndefizite zu beheben und damit das Lernziel zu erreichen, kann eine ergänzende angemessene Lernförderung gewährt werden.

• Zuschuss zum Mittagessen:

Wenn Schulen oder Kindertageseinrichtungen ein gemeinsames Mittagessen anbieten, können Schülerinnen und Schüler* sowie Kinder, die eine Kindertageseinrichtung (z.B. Krippe, Kindergarten, Tagespflege) besuchen, einen Zuschuss zum Mittagessen bekommen, um die höheren Kosten auszugleichen. Ein Eigenanteil in Höhe von 1,00 € pro Mittagessen ist von Ihnen jedoch selbst zu tragen.

• Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:

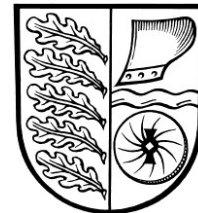
Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget in Höhe von 10,00 € monatlich für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Sport, beim Musikunterricht, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können.

*Schülerinnen und Schüler sind alle Personen, die noch keine 25 Jahre alt sind, eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen und keine Ausbildungsvergütung erhalten.



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche



Oberschule Rosche • Schulstraße 2 – 8 • 29571 Rosche

An die
Eltern und Erziehungsberechtigten
der Schülerinnen und Schüler im
Schuljahr 2026/2027
der Oberschule Rosche

Tel.: 05803/98720

Fax.: 05803/987224

E-mail: sekretariat@iosr.de

Datum / Zeichen Ihres Schreibens

Mein Zeichen
Sd/Sch

Datum
05.03.2026

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte,

an unserer Schule können gemäß Erlass des Niedersächsischen Kultusministeriums Lernmittel gegen Zahlung eines Entgeltes ausgeliehen werden. Die Teilnahme an dem Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. Die Anmeldung zur Teilnahme an dem Leihverfahren und die Zahlung des für die Ausleihe zu entrichtenden Entgeltes müssen bis zum **19.06.2026** erfolgt sein. **Maßgeblich ist das Datum des Zahlungseinganges. Wer diese Frist nicht einhält, entscheidet sich damit, alle Lernmittel auf eigene! Kosten bis spätestens zu Beginn des neuen Schuljahres zu beschaffen.**

Aus der beiliegenden Liste ist ersichtlich, welche Lernmittel Sie im neuen Schuljahr für Ihr Kind ausleihen können. Sollten Sie an dem Ausleihverfahren teilnehmen, ist eine Ausleihe nur für den kompletten Klassensatz möglich (ggf. Liste anfordern).

Die Ausleihgebühr beträgt für alle Schülerinnen und Schüler 65,00€.

Sollten Sie mindestens **3 schulpflichtige Kinder** in Ihrem Haushalt haben, wird Ihnen ein Preisnachlass von **~20 %** auf den Entleihbetrag angerechnet. Für Kinder, die nicht an unserer Schule gemeldet sind, **ist dem Antrag die aktuelle Schulbescheinigung** beizulegen, ansonsten ist der volle Betrag zu entrichten.

Von der Zahlung des Entgelts für die Ausleihe freigestellt sind Leistungsberechtigte nach dem

- SGB II - Grundsicherung für Arbeit Suchende
- SGB VIII - Heim- und Pflegekinder
- SGB XII - Sozialhilfe
- Asylbewerberleistungsgesetz
- Kinderzuschlag gem.§6a BKGG
- Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit **nur mit Bescheinigung der Wohngeldstelle oder Jobcenter!**

Die Leistungsberechtigung wird nur durch geeignete Belege (Kopie) anerkannt!

Den Betrag für die Lernmittel für das ganze Schuljahr überweisen Sie bitte auf das Schulkonto der Oberschule Rosche bei der

Volksbank Uelzen-Salzwedel eG IBAN: DE23 2586 2292 2401 5733 00 BIC: GENODEF1EUB

Verwendungszweck „2025-Name und Vorname des Kindes Klasse“ –

Beispiel: **2026-Mustermann Max Klasse 5**

Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. **Verloren gegangene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen!** Wenn Ihre Tochter/Ihr Sohn im kommenden Schuljahr an dem Ausleihverfahren teilnehmen wird, bestätigen Sie dies auf dem beigefügten Zettel. **Diesen geben Sie bitte unterschrieben unverzüglich Ihrem Kind mit in die Schule.**

Mit freundlichem Gruß

Seidler (Rektor)



SCHULE a.d.WIPPERAU

Oberschule Rosche

(Name der/des Erziehungsberechtigten)

Meine Tochter, mein Sohnbesucht im Schuljahr 2026/2027

die Klasse der OBS Rosche. Hiermit bestätige ich, dass sie/er im kommenden Schuljahr an dem Ausleihverfahren teilnimmt.

- ☐ Das für die Ausleihe der Lernmittel zu zahlende Entgelt in Höhe von **65,00 €** wird bis zum **19.06.2026** auf dem Konto der OBS Rosche bei der Volksbank Uelzen-Salzwedel eG eingezahlt sein.
- ☐ Das für die Ausleihe der Lernmittel zu zahlende Entgelt in Höhe von **52,00 €** (es sind mindestens **drei** schulpflichtige Kinder im Familienhaushalt) bis zum **19.06.2026** auf dem Konto der OBS Rosche bei der Volksbank Uelzen-Salzwedel eingezahlt sein.
(Aktuelle Schulbescheinigung liegt dem Antrag bei)
- ☐ Ich/ Wir kaufen die Lernmittel selbst.

Freistellung erfolgt nur durch Nachweis der Berechtigung! (Kopie beifügen, sonst ungültig!)

- ☐ Die Familie bezieht Leistungen nach SGB II (Grundsicherung für Arbeit Suchende)
Der letzte Bescheid ist in Kopie als Anlage beigefügt.
- ☐ Die Familie bezieht für das oben genannte Kind Leistungen nach SGB VIII (Heim- und Pflegekinder)
Der letzte Bescheid ist in Kopie als Anlage beigefügt.
- ☐ Die Familie bezieht Leistungen nach SGB XII (Sozialhilfe)
Der letzte Bescheid ist in Kopie als Anlage beigefügt.
- ☐ Die Familie bezieht Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz
Der letzte Bescheid ist in Kopie als Anlage beigefügt.
- ☐ Die Familie bezieht Kinderzuschlag gem. § 6a BKGG
Der letzte Bescheid ist in Kopie als Anlage beigefügt.
- ☐ Die Familie bezieht Wohngeld zur Vermeidung von Hilfebedürftigkeit
Der letzte Bescheid **und** die Bescheinigung der Wohngeldstelle/ Jobcenter ist in Kopie als Anlage beigefügt.

Bitte das Zutreffende ankreuzen.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten)



Elternverein der Schule an der Wipperau e.V.

Eltern haben den Elternverein im Juli 1988 gegründet, um die **Grundschule und Oberschule Rosche** in ihren Aufgaben zu unterstützen.

Durch finanzielle Hilfeleistungen können Anschaffungen für unsere Kinder gemacht werden, für die sonst kein Geld zur Verfügung stehen würde.

Deshalb bitten wir Sie, den Elternverein zu unterstützen.

Ziele des Elternvereins sind unter anderem:

- Die Förderung besonders im musikalischen und kulturellen Bereich, zum Beispiel durch finanzielle Unterstützung bei Theaterbesuchen, Autorenlesungen, Ausflügen, Projekten etc.
- Anschaffungen zusätzlicher Unterrichtsmaterialien, zum Beispiel von Spielmaterial, besonderen Sportgeräten, Musikinstrumenten o. ä., die sonst nicht angeschafft werden könnten.
- Unterstützung in einer Notsituation bei Klassenfahrten etc., wenn kein Anspruch auf staatliche Hilfe besteht. Anträge können über den Klassenlehrer eingereicht werden.

Damit wir gemeinsam unsere Schule unterstützen können:

Werden Sie Mitglied im Elternverein!
Der Jahresbeitrag beträgt nur 6,00 Euro!

Wir freuen uns ebenfalls über einmalige Spenden in unbegrenzter Höhe!

Sparkasse Uelzen BLZ 258 501 10
IBAN: DE 38 2585 0110 0000 0408 99

Konto 40 899
BIC: NOLADE 21 UEL

Ihre Ansprechpartner bei Fragen oder Anregungen sind:

Sarah Marks	Tel.: 01514-2450412
Sabrina Schlademann	Tel.: 0160-5838740
Kirsten Fauteck	Tel.: 05803-9871002
Britta Jordan	Tel.: 05803-8464041
Melanie Hass	Tel.: 05803-961941

Schriftverkehr, wie Anmeldungen oder Abmeldungen bitte schicken an
Elternverein-gs@iosr.de.

Elternverein der Schule an der Wipperau e. V.

Aufnahmeantrag

Ich beantrage hiermit die Aufnahme in den Elternverein der Schule an der Wipperau e.V.

Zutreffendes bitte ankreuzen und / oder ausfüllen

☐ Ich zahle gemäß der Satzung

☐ Meinen Jahresbeitrag setze ich fest auf _____ EURO

Ich ermächtige den Elternverein der Schule an der Wipperau e. V. widerruflich, den von mir zu entrichtenden Beitrag durch Lastschrift von meinem nachstehenden Konto abzubuchen.

Konto- Nummer: _____ Bankleitzahl: _____

IBAN: _____ BIC: _____

Geldinstitut : _____

Angaben für die Mitgliederkartei:

Name/ Vorname : _____

Straße / Nr. : _____

PLZ / Ort : _____

E-Mail _____

Datum: _____ Unterschrift: _____

Vom Vorstand auszufüllen:

Mitglied ab Geschäftsjahr: _____

In Mitgliederdatei am _____ erfasst

Lastschriftverfahren eingeleitet am _____

Bemerkungen: _____
